



| Inhaltsangabe:   | Seite |
|--|-------|
| 1. Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Ascheberg für das Haushaltsjahr 2013                                    | 2     |
| 2. 70. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Ascheberg für den Bereich „Königsallee“ in der Ortschaft Ascheberg; Aufstellungsbeschluss | 5     |
| 3. 7. Änderung des Bebauungsplanes A 30 „Süd West“ in der Ortschaft Ascheberg; Aufstellungsbeschluss   | 7     |
| 4. Mitgliederversammlung der Jagdgenossenschaft des gemeinschaftlichen Jagdbezirktes Horn  | 9     |
| 5. Mitgliederversammlung der Jagdgenossenschaften der gemeinschaftlichen Jagdbezirke I bis VII Herbern   | 10    |
| 6. Durchführung von Unterhaltungsarbeiten an den Gewässern des Wasser- und Bodenverbandes „Steuer-Senden“  | 11    |
| 7. Auslegung der Hebeliste des Wasser- und Bodenverbandes „Steuer-Senden“  | 12    |

**Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung  
der Gemeinde Ascheberg  
für das Haushaltsjahr 2013**

**1. Haushaltssatzung**

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW.S.666 / SGV.NRW.2033), geändert durch Gesetz vom 23. Oktober 2012 (GV.NRW.S.474), hat der Rat der Gemeinde Ascheberg mit Beschluss vom 14. Februar 2013 folgende Haushaltssatzung erlassen:

**§ 1**

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2013, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinde voraussichtlich anfallenden Erträge und notwendigen Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

|  |                 |
|--|-----------------|
| im Ergebnisplan der  |                 |
| Gesamtbetrag der Erträge mit   | 22.644.663,98 € |
| Gesamtbetrag der Aufwendungen auf                                    | 24.091.962,88 € |
| im Finanzplan der  |                 |
| Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf | 20.963.540,00 € |
| Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit     | 20.988.211,50 € |
| Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der  |                 |
| Finanzierungstätigkeit auf   | 1.039.142,00 €  |
| Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der  |                 |
| Finanzierungstätigkeit auf   | 2.317.837,34 €  |
| festgesetzt.   |                 |

**§ 2**

Kredite für Investitionen werden in Höhe von  
veranschlagt.

|  |              |
|--|--------------|
|  | 270.000,00 € |
|--|--------------|

**§ 3**

Verpflichtungsermächtigungen werden in Höhe von  
veranschlagt.

|  |                |
|--|----------------|
|  | 1.040.000,00 € |
|--|----------------|

**§ 4**

Die Verringerung der Ausgleichsrücklage zum Ausgleich des Ergebnisplans wird auf  
festgesetzt.

|  |                |
|--|----------------|
|  | 1.447.298,90 € |
|--|----------------|

**§ 5**

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf  
festgesetzt.

|  |                |
|--|----------------|
|  | 2.000.000,00 € |
|--|----------------|

## § 6

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern sind für das Haushaltsjahr 2013 wie folgt festgesetzt:

|  |          |
|--|----------|
| 1. Grundsteuer   |          |
| 1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf | 209 v.H. |
| 1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf                              | 413 v.H. |
| 2. Gewerbesteuer auf   | 411 v.H. |

## § 7

1. Alle Erträge und Aufwendungen sowie Einzahlungen und Auszahlungen in Teilplänen, die von derselben verantwortlichen Organisationseinheit bewirtschaftet werden, bilden ein Budget. Das gleiche gilt für Ein- und Auszahlungen für Investitionen (§ 21 GemHVO).
2. Zwischen den Budgets einer Organisationseinheit erhöhen Mehrerträge die Ermächtigungen für Aufwendungen. Mindererträge vermindern die Aufwandsermächtigung. Das gleiche gilt für Ein- und Auszahlungen für Investitionen (§ 21 II GemHVO).
3. Die Organisationseinheiten haben sicherzustellen, dass die Bewirtschaftung ihrer Budgets nicht zu einer Verschlechterung des Zahlungsmittelsaldos aus laufender Verwaltungstätigkeit führt.
4. Unabhängig von der Bewirtschaftung der Budgets sind zweckgebundene Erträge und Einzahlungen zweckentsprechend zu verwenden.
5. Unabhängig von den Budgets in den Teilplänen bilden die Personalaufwendungen und Personalauszahlungen insgesamt ein Budget.

## § 8

Die Wertgrenze für die Einzelausweisung von Investitionen im Teilfinanzplan nach § 4 Abs. 4 Satz 2 GemHVO wird auf 30.000,00 € (Summe der Auszahlungen pro Maßnahme und Jahr) festgesetzt.

## 2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung mit ihren Anlagen für das Haushaltsjahr 2013 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ist gemäß § 80 Abs. 5 GO NRW dem Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Coesfeld mit Schreiben vom 28. Februar 2013 angezeigt worden.

Der Kreis Coesfeld hat mit Verfügung vom 08. April 2013 mitgeteilt, dass Bedenken gegen die Festsetzung der Haushaltssatzung 2013 und des Haushaltsplanes nicht geltend gemacht werden.

Die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2013 mit ihren Anlagen liegt ab dem Zeitpunkt dieser Bekanntmachung bis zum Ende der Auslegung des Jahresabschlusses gemäß § 96 Abs. 2 GO NRW während der allgemeinen Dienstzeit im Rathaus der Gemeindeverwaltung Ascheberg, 59387 Ascheberg, Dieningstraße 7, Zimmer O.28, öffentlich aus.

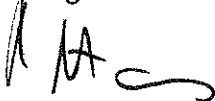
### Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung oder Anzeige fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsform und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Ascheberg, 18. April 2013

Der Bürgermeister



(Dr. Risthaus)

## Amtliche Bekanntmachung

### **Aufstellung der 70. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Ascheberg für die Bereiche „Königsallee“ und „Breilbusch“ in der Ortschaft Ascheberg**

Bekanntgabe des Aufstellungsbeschlusses vom 23.04.2013

Der Bau-, Planungs- und Umweltausschuss des Rates der Gemeinde Ascheberg hat in seiner Sitzung am 23.04.2013 die Aufstellung der 70. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Ascheberg für die Bereiche „Königsallee“ und „Breilbusch“ in der Ortschaft Ascheberg beschlossen.

Planungsanlass der 70. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Ascheberg ist, die Wohnbauentwicklung in der Ortschaft Ascheberg fortzuführen. Der Änderungsbereich „Königsallee“ umfasst die Grundstücke der Gemarkung Ascheberg, Flur 63, Flurstücke 9, 11, 12, 13, 14 und 624.

Der Änderungsbereich „Breilbusch“ umfasst die Grundstücke der Gemarkung Ascheberg, Flur 74, Flurstücke 434, 453, 455, 479, 478, 432 tlw., 35, 131, 130, 40 tlw. und 107.

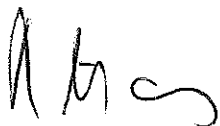
Der rechtskräftige Flächennutzungsplan setzt für die Änderungsbereiche „Flächen für die Landwirtschaft“ und „Grünfläche“ fest. Um diesen Bereich einer Wohnentwicklung zuzuführen, ist eine Ausweisung als „Wohnbauflächen“ im Zuge dieses Änderungsverfahrens vorzunehmen.

Der Aufstellungsbeschluss wird hiermit gemäß § 2 Abs. 1 BauGB bekannt gemacht.

Auf den Lageplan, der Bestandteil dieser Bekanntmachung ist, wird hingewiesen.

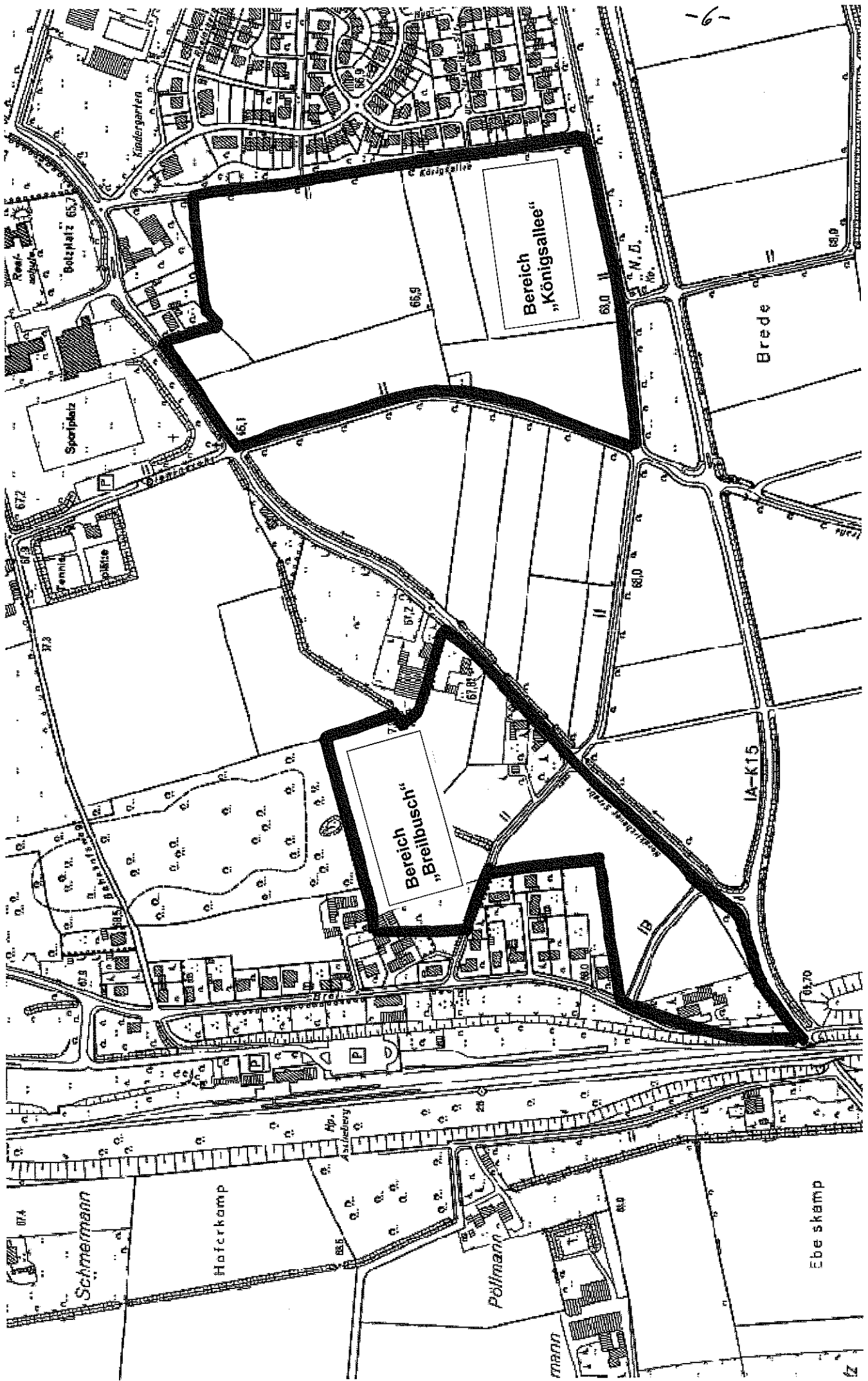
Ascheberg, den 24.04.2013

Der Bürgermeister



(Dr. Risthaus)

Geltungsbereich der 70. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Ascheberg für die Bereiche „Königsallee“ und „Breilbusch“



**Amtliche Bekanntmachung**

**7. Änderung des Bebauungsplanes  
A 30 „Süd West“**

**Bekanntgabe des Aufstellungsbeschlusses vom 14.03.2013**

Der Bau-, Planungs- und Umweltausschuss des Rates der Gemeinde Ascheberg hat in seiner Sitzung am 14.03.2013 die Aufstellung der 7. Änderung des Bebauungsplanes A 30 „Süd West“ beschlossen.

Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 2 Abs. 1 BauGB bekannt gemacht.

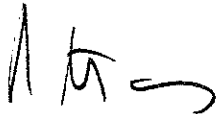
Im Zuge der Erweiterung des DRK-Kindergartens auf dem Grundstück Rheinsberggring 2 soll die Aussenspielfläche für die Kinder erweitert werden. Die angrenzende - im rechtskräftigen Bebauungsplan A 30 „Süd-West“ als „öffentliche Grünfläche“ dargestellte - Fläche soll planerisch angepasst werden. Die nördlich des Kindergartens befindlichen Parkflächen sind im Zuge der Änderungsplanung inhaltlich mit aufzunehmen.

Weiterhin ist die Anlegung von Parkflächen auf dem gegenüberliegenden nord-östlich gelegenen Grundstück geplant. Im Bebauungsplan sind die Festsetzungen „Flächen zur Anpflanzung von bodenständigen Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen“ und „Private Grünfläche“ getroffen worden. Eine Änderungsplanung ist erforderlich.

Auf den Lageplan, der Bestandteil dieser Bekanntmachung ist, wird hingewiesen.

Ascheberg, den 22.04.2013

Der Bürgermeister



(Dr. Risthaus)





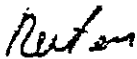
Jagdgenossenschaft  
des gemeinschaftlichen  
Jagdbezirkes Horn  
Gemeinde Ascheberg

59387 Ascheberg, 22. April 2013

## Öffentliche Einladung

Die Mitglieder der Jagdgenossenschaft des gemeinschaftlichen Jagdbezirkes Horn, Gemeinde Ascheberg, werden hiermit zu der 40. Mitgliederversammlung eingeladen, die am Freitag, **10. Mai 2013 um 20.00 Uhr im Restaurant „Zum Wolfsjäger in Herbern, Südstraße 36**, mit untenstehender Tagesordnung stattfindet.

Wer einen Jagdgenossen vertreten will, bedarf dazu einer schriftlichen Vollmacht, die vor Beginn der Versammlung dem Jagdvorsteher vorzulegen ist. Ein bevollmächtigter Vertreter darf nach § 10 Abs. 4 der Jagdgenossenschaftssatzung nur einen Jagdgenossen vertreten.



(Roters)  
Jagdvorsteher

### Tagesordnung

1. Billigung der Niederschrift über die 39 Sitzung am 04.05.2012
2. Abnahme der Jahresrechnung 2012 und Entlastungserteilung des Jagdvorstandes und der Geschäftsführung
3. Beschluss über den Haushaltsplan 2012
4. Beschluss über die Verteilung der Einnahmen aus der Jagdverpachtung 2012
5. Wahl von zwei Kassenprüfern und deren Stellvertreter
6. Mitteilungen
7. Anfragen

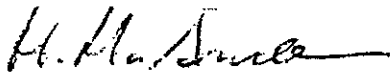
Jagdgenossenschaften  
I – VII Herbern

59387 Ascheberg 23. April 2013

## Öffentliche Einladung

Die Mitglieder der Jagdgenossenschaften der gemeinschaftlichen Jagdbezirke I – VII Herbern werden hiermit gemäß § 9 der Jagdgenossenschaftssatzungen vom 10.12.1982 zu der 32. gemeinsamen Jagdgenossenschaftsversammlung eingeladen, die am Mittwoch, **dem 15. Mai 2013 um 20.00 Uhr im Gasthaus Domschänke Antika Fattoria in Herbern, Benediktus-Kirchplatz 2**, mit untenstehender Tagesordnung stattfindet.

Wer einen Jagdgenossen vertreten will, bedarf dazu einer schriftlichen Vollmacht, die vor Beginn der Versammlung dem Jagdvorsteher vorzulegen ist. Ein bevollmächtigter Vertreter darf nach § 10 Abs. 4 der vorgenannten Satzungen nur einen Jagdgenossen vertreten.



(Hülsmann)  
Jagdvorsteher

### Tagesordnung

1. Billigung der Niederschrift über die 31. gemeinsame Jagdgenossenschaftsversammlung am 08. Mai 2012
2. Prüfung und Abnahme der Jahresrechnungen 2012 sowie Entlastungserteilung des Vorstandes und der Geschäftsführung
3. Wahlen zum Jagdvorstand
  - 3.1 Jagdvorsteher und Stellvertreter
  - 3.2 Zwei Beisitzer und deren Stellvertreter
  - 3.3 Vertrauensmänner der Jagdgenossenschaften I – VII Herbern und deren Stellvertreter
  - 3.4 Wahl von zwei Kassenprüfern und deren Stellvertreter
  - 3.5 Geschäftsführer und Stellvertretung
4. Auslagenersatz für die Mitglieder des erweiterten Jagdvorstandes
5. Vergütung des Geschäftsführers
6. Beschluss über die Haushaltspläne 2013
7. Beschluss über die Verteilung der Einnahmen aus der Jagdverpachtung 2013
8. Mitteilungen
9. Anfragen

## **Bekanntmachung**

Der Wasser- und Bodenverband „Steuer- Senden“, Sitz Senden, führt ab sofort bis Ende des Jahres innerhalb des Verbandes die Unterhaltungsarbeiten an den Gewässers II Ordnung durch.

Gem. § 30 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (WHG) vom 19.11.1996 und § 97 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG) vom 25.06.1995 – jeweils in der zur Zeit geltenden Fassung – werden hiermit die Unterhaltungsarbeiten an den Gewässern angekündigt.

Es wird darauf hingewiesen, dass gem. § 20 der Verbandssatzung die Gewässeranlieger verpflichtet sind, das auf ihre Grundstücke gebrachte Räumgut bis zum 01.11.2013 wegzuräumen.

Außerdem wird darauf hingewiesen, dass Besitzer der zum Verband gehörenden und an einen Wasserlauf des Verbandes liegenden zur Weide genutzten Grundstücke verpflichtet sind, diese gem. § 20 der Satzung ordnungsgemäß einzuzäunen. Der Zaun muß wenigstens 80 cm Abstand von der oberen Böschungskante haben.

Ferner sind gem. § 21 der Verbandssatzung erforderliche Arbeiten und Maßnahmen am Gewässer und auf den Ufergrundstücken, insbesondere das Betreten oder vorübergehende Benutzen der Grundstücke durch den Verband oder seine Beauftragten zu dulden.

48308 Senden, 18.04.2013

Wasser- und Bodenverband  
Steuer Senden  
gez. Schulze- Forsthövel  
- Verbandsvorsteher -

## **Bekanntmachung**

Gem. § 25 der Verbandssatzung in Verbindung mit §§ 28 ff. Gesetz über Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsgesetz – WVG) vom 12.02.1991 (BGBl. I S. 405) – in der z. Zt. gültigen Fassung – wird die Hebeliste 2009 des Wasser- und Bodenverbandes „Steuer – Senden“, Sitz Senden, aus der die Höhe der zu zahlenden Verbandsbeiträge ersichtlich ist, zur Einsichtnahme der Mitglieder vom 23.04.2013 bis 21.05.2013 in der Zeit von 8.00 bis 12.00 Uhr im Rathaus der Gemeinde Senden, Münsterstraße 30, 48308 Senden, Zimmer 206, ausgelegt.

Die Bekanntmachung erfolgt hiermit gem. § 32 der Verbandssatzung.

48308 Senden, 18.04.2013

Wasser- und Bodenverband  
Steuer - Senden  
gez. Karl Schulze Forsthövel  
Verbandsvorsteher-